

## Sigmaringen am Ende des 16. Jahrhunderts

Gegenstand der Zeichnung ist das Donautal von Sigmaringen bis Riedlingen. In steilem Winkel von oben – sozusagen aus der Vogelschau – fällt der Blick aus südöstlicher Richtung auf den Fluß und die angrenzenden Landstriche mit den in die Donau mündenden Nebenflüssen Lauchert und Biber (links der Donau) sowie Schwarzach, Ostrach und Ablach (rechts der Donau). Teils ebenfalls steil von oben, teils in Seitenansicht gibt der Maler die Siedlungen wieder. Dicht aneinander gereihete Bäume und Baumgruppen kennzeichnen die Wälder, deren Ausdehnung wohl ziemlich genau der Wirklichkeit entspricht. Eher nur angedeutet sind die Kulturarten im waldfreien Gebiet, Äcker durch schematisch gezeichnete Flurblöcke (braun-beige mit durch Striche markierten Flurstreifen), Wiesen, Weide und Sumpf durch leichte grün-gelbliche Flächenfärbung. Sorgsam werden auch neben den Siedlungen Gebäude und Bauwerke außerhalb derselben berücksichtigt, insbesondere Brücken, Mühlen, Kapellen, ebenso sonstige topographische Gegenstände wie Bildstöcke, Weg- und Sühnekreuze. Aufgeklebte Schildchen halten in jedem Fall die Namen von Orten, Wegen und Gewässern fest; Flurnamen findet man dagegen kaum eingetragen.

Markierungen von Nummer 1 an der Ostrach bei Granheim bis 58 an der Donau nahe Beuren folgen der von den Truchsessern als Inhaber der Herrschaft Friedberg-Scheer beanspruchten Hochgerichtsgrenze. Die von Hohenzollern prä-tendierte Grenze seiner Grafschafts- und damit Hochgerichts-befugnisse beginnt beim Biberursprung (bezeichnet mit A), verläuft dann entlang der Biber bis zu deren Mündung in die Donau (B), von dort donauaufwärts bis zur Mündung der Ostrach in die Donau (C) und schließlich die Ostrach aufwärts über die truchsessische Markierung Nummer 1 hinaus. Das strittige Gebiet umschloß somit die Stadt Scheer, den Scheerer Wald links der Donau, die Dörfer Blochingen und Ennetach und das Osterfeld. Als Enklave ausgenommen blieb die Stadt Mengen. Sie besaß innerhalb der Stadtmauern und eines im Abstand von etwa 100 bis 200 Metern um die Stadt gelegenen Etterbereichs selbst den Blutbann<sup>7</sup>. Auf der Karte ist dieser Bereich allerdings nicht gekennzeichnet.

Die Truchsessern gewannen den Prozeß in der Hochgerichtsfrage. Das Reichskammergericht hielt ihren Rechts- und Grenzanspruch für besser begründet als den der Grafen von Hohenzollern. Der umstrittene Bezirk wurde nicht hohenzollerisch, was sich noch an der früheren Landesgrenze zwischen Hohenzollern und Württemberg und darüber hinaus an der bis Ende 1972 gültigen Kreisgrenze zwischen den Kreisen Sigmaringen und Saulgau ablesen ließ.

Unsere Karte ist undatiert. Auftraggeber war Hohenzollern. Die ebenfalls nicht datierte Beweisschrift des Grafen Karl von Hohenzollern<sup>8</sup>, der sie beilag, wurde am 2. März 1593 dem Gericht in Speyer präsentiert, womit dieser Tag den äußersten terminus ante quem darstellt. Vermutlich ist die Karte indessen nicht erst kurz vor Fertigstellung und Einreichung dieser Schrift entstanden, sondern schon einige Jahre früher. Im Text der Beweisschrift wird die Karte mehrmals erwähnt. Der erste Hinweis ist für ihre Entstehung und Datierung aufschlußreich. Es heißt hier: „Es ist aber . . . auch aus dem beiliegenden ad vivum depingierten und durch den Commissarium beschriebenen Augenschein (so dem Rotulo Attestationum Vo-

<sup>7</sup> Mayer (wie Anm. 5), S. 213–216.

<sup>8</sup> Hauptstaatsarchiv Stuttgart C 3 H 5127, Beweisschrift betr. Hohe Obrigkeit, Zoll und Geleit.